



Beschlüsse des SAS nach Bestätigung durch den HAS

1. Rahmenrichtlinien zur Aus- und Fortbildung von Trainern im DTV

1.1.a) Gesamtkonzept für die Trainerausbildungen

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Das Gesamtkonzept für die Trainerausbildungen wird in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 beschlossen.
2. Änderungen, die der DOSB vorschreibt, werden vom Bundeslehrwart in das Gesamtkonzept eingearbeitet.
3. Die Rahmenrichtlinien treten nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan in Kraft.

1.1. b) RRL-DTV Trainer C - Breitensport Standard/Latein/JMD

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Trainern C Breitensport Standard/Latein/JMD werden in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 beschlossen.
2. Änderungen, die der DOSB vorschreibt, werden vom Bundeslehrwart in die RRL eingearbeitet.
3. Die Rahmenrichtlinien treten nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan in Kraft.

1.1.c) RRL-DTV Trainer C - Leistungssport Standard/Latein/JMD

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Trainern C Leistungssport Standard/Latein/JMD werden in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 beschlossen.
2. Änderungen, die der DOSB vorschreibt, werden vom Bundeslehrwart in die RRL eingearbeitet.
3. Die Rahmenrichtlinien treten nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan in Kraft.



1.1.d) RRL-DTV Trainer B - Leistungssport Standard/Latein/JMD

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Trainern B Leistungssport Standard/Latein/JMD werden in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 beschlossen.
2. Änderungen, die der DOSB vorschreibt, werden vom Bundeslehrwart in die RRL eingearbeitet.
3. Die Rahmenrichtlinien treten nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung eines Hinweises im Verbandsorgan und auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes in Kraft.

1.1.e) RRL-DTV Trainer A - Leistungssport Standard/Latein

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Trainern A Leistungssport Standard/Latein werden in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 beschlossen.
2. Änderungen, die der DOSB vorschreibt, werden vom Bundeslehrwart in die RRL eingearbeitet.
3. Im Anhang 5 „Prüfungsordnung für Trainer A Leistungssport (Standard und Latein“ wird unter Punkt 3. „Prüfungskommission“ ein weiterer Vertreter der TSTV ersetzt durch einen vom Präsidium der TSTV benannter Vertreter der TSTV mit gültiger Trainer A Lizenz.
4. Der Hauptausschuss wird um Zustimmung gebeten.
5. Die Rahmenrichtlinien treten nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan in Kraft.

1.1.f) RRL-DTV Diplom-Trainer

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Diplom-Trainern werden in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 beschlossen.
2. Änderungen, die der DOSB vorschreibt, werden vom Bundeslehrwart in die RRL eingearbeitet.
3. Die Rahmenrichtlinien treten nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan in Kraft.

Feststellung (SAS/HAS 1/2010)

1. Der SAS/HAS stellt fest, dass auch Voraussetzung für die Zulassung zu jeder Trainer-Ausbildung die Mitgliedschaft des Auszubildenden in einem Verein des Deutschen Tanzsportverbandes ist.



2. Gültigkeitsdauer von Lizenzen im DTV

Gültigkeitsdauer von Lizenzen im DTV

Alle vom DTV ausgestellten Lizenzen sind für folgende Zeiträume gültig:

- im Lizenzzeitraum des Erwerbs, beginnend mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl und endend mit einem Jahr mit ungerader Jahreszahl
- für die zwei Jahre des folgenden Lizenzzeitraums, beginnend mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl^{h1} und endend mit einem Jahr mit ungerader Jahreszahl

Fort- und Weiterbildung, Verlängerung der Lizenzen

- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden vom Deutschen Tanzsportverband (DTV), der Tanzsporttrainer Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland (TSTV) und den Landestanzsportverbänden angeboten.
- Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Lizenzwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufen.
- Die Teilnahme an Lizenzerhaltsmaßnahmen innerhalb des Nachweiszeitraumes wird für den Lizenzhalt des darauf folgenden Zeitraumes anerkannt. Außer beim Erwerb beginnt der Gültigkeitszeitraum immer mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl. Wird die notwendige Zahl der LE im vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt, kann die Lizenz im folgenden Zeitraum nicht genutzt werden.
- Die Anzahl der nachzuweisenden LE betragen:

In den Lernbereichen 1, 2 und 3 (sportartübergreifende, überfachliche Inhalte) für Lehrkräfte in allen Lizenzstufen = 10 LE für alle Wertungsrichter = 2 LE

Im Lernbereich 4 (tanzsportspezifische Praxis, fachlich)

- | | |
|---|-----------|
| • für TR C Breitensport | = 20 LE |
| • TR C Leistungssport Standard und Latein | = 20 LE |
| • TR C Leistungssport Standard oder Latein oder JMD | = 15 LE |
| • TR B Leistungssport Standard und Latein | = 30 LE |
| • TR B Leistungssport Standard oder Latein | = 20 LE |
| • TR A Leistungssport Standard und Latein | = 30 LE |
| • TR A Leistungssport Standard oder Latein | = 20 LE |
| • Wertungsrichter C/A/S | = 10 LE |
| • Wertungsrichter F und JMD | = lt. SAS |
| • Turnierleiter/Beisitzer | = 6 LE |

Änderungen der Anzahl der nachzuweisenden Lerneinheiten bei Fortbildungen setzt der Sportausschuss DTV fest.

- Werden im ersten Jahr des folgenden Zeitraumes die nicht erfüllten LE nachgewiesen, kann die Lizenz ab dem 01. Januar des darauf folgenden Jahres wieder genutzt werden. Für den neuen Zeitraum müssen dann aber die erforderlichen LE zusätzlich in voller Höhe nachgewiesen werden.
- Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung für den folgenden Lizenzzeitraum Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 15 LE nachgewiesen werden. Die Lizenz kann dann ab dem 01. Januar des darauf folgenden Jahres wieder genutzt werden.
- Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung für den folgenden Lizenzzeitraum Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 30 LE nachgewiesen werden. Die Lizenz kann dann ab dem 01. Januar des darauf folgenden Jahres wieder genutzt werden.
- Wird die Gültigkeitsdauer um mehr als sechs Jahre überschritten, muss die gesamte Ausbildung mit Prüfung wiederholt werden. Ein Wertungsrichter mit nicht gültiger A - Lizenz kann dann nach der gesamten Ausbildung und bestandener Prüfung seine Wertungsrichter A - Lizenz sofort wieder nutzen.
- Diese Bestimmungen gelten für Lizenzen aller Lizenzstufen, ausgenommen WR S Lizenz.



Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Der SAS/HAS beschließt die Gültigkeitsdauer von Lizenzen, die Fort- und Weiterbildungsbestimmungen, die Verlängerungszeiträume der Lizenzen und die entsprechenden Sanktionen, wie vor aufgeführt.
2. Die Rahmenrichtlinien treten nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan in Kraft.

Übersicht über Nachzuweisende Lerneinheiten zum Lizenzerhalt pro Nachweiszeitraum 2008/09 für 2010/11, 2010/11 für 2012/13 usw.

Lizenz	Art	LE	LE
		fachlich	überfachlich
Trainer A Leistungssport	Standard und Latein	30	10
	Standard oder Latein	20	10
Trainer B Leistungssport	Standard und Latein	30	10
	Standard oder Latein	20	10
Trainer C Leistungs-	Standard und Latein	20	10
	Standard oder Latein	15	10
	JMD	15	10
Trainer C Breitensport		20	10
WR C/A/S		10	2
WR JMD / WR F		lt. SAS	lt. SAS
TL, BS		6	-

3. Kontrolle zur Einhaltung von Figurenbegrenzungen und entsprechende Sanktionen, neuer Beschluss

Neu:

A. Vorgehen

Vom DTV oder von dem LTV, in dessen Gebiet das Turnier stattfindet, werden zwei Kontrolleure als Kontrollkommission eingesetzt. Es ist möglich, den Kontrolleuren einen Protokollführer zur Seite zu stellen. Beide Kontrolleure müssen mindestens eine gültige Trainer-B Lizenz besitzen.

Die Kontrollkommission kontrolliert die Paare gemeinsam auf Einhaltung der Schrittbegrenzung und erstellt gemeinsam ein schriftliches Protokoll (bzw. der Protokollführer erstellt ein Protokoll), das von beiden Kontrolleuren unterschrieben wird. Dabei sind bei Verstößen das Turnier, die Startnummer des betreffenden Paares, die Runde, in welcher der Verstoß erstmalig festgestellt wurde und die Art des Verstoßes/Figur festzuhalten.

Die schriftlichen Unterlagen sind dem Turnierbericht beizufügen.



Michael Eichert
Bundessportwart

Tel. +49 (0) 7141 75883
Fax +49 (0) 7141 270576
Mobil +49 (0) 172 3554673
eichert@tanzsport.de

B. Sanktionen

1. Beim ersten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung wird das betreffende Paar nach der Runde durch die Kontrollkommission mündlich verwarnt (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Auf der Vorderseite der Startkarte ist der Vermerk "Verwarnung wegen Schrittbegrenzung" einzutragen. Die Verwarnung wird nach 12 Monaten gelöscht.

2. Beim zweiten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung oder bei einem Verstoß gegen die Schrittbegrenzung im Finale wird das Paar nach der Runde sofort disqualifiziert. Die Kontrollkommission teilt dem betreffenden Paar die Disqualifikation mündlich und schriftlich mit (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Auf der Vorderseite der Startkarte ist der Vermerk "Disqualifikation wegen Schrittbegrenzung" einzutragen. Die Disqualifikation wird nach 12 Monaten gelöscht.

Als zweiter Verstoß gelten nicht Verstöße in weiteren Tänzen in der gleichen Runde des Turniers, wohl aber Verstöße in einer weiteren Runde des gleichen Turniers oder bei einem anderen Turnier auf derselben Veranstaltung.

Bei mehrmaligen Verstößen oder Disqualifikationen können vom Sportgericht Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Verwarnungen und Disqualifikationen werden bei Partnerwechsel gelöscht.

Sollte sich ein Turnierpaar zu Unrecht verwarnt oder disqualifiziert fühlen, kann es beim Turnierleiter schriftlich Protest einlegen. Das Sportgericht entscheidet dann über die Gültigkeit der verhängten Sanktionen.

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

1. Der SAS/HAS stimmt dem vorstehenden Antrag auf Änderung zur Kontrolle und bei Verstößen der Schrittbegrenzung – Ausführungsbestimmungen sind vorstehend unter „Neu“ aufgeführt – zu.
2. Dieser Beschluss ersetzt den bisherigen Beschluss zur Kontrolle und bei Verstößen der Schrittbegrenzung gemäß SAS und HAS 1/1999, veröffentlicht im „Tanzspiegel“ 7/1999.
3. Dieser Beschluss tritt nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan in Kraft.

4. Ranglistensystem – Änderung zur Zulassung zu Deutschen Meisterschaften,

Beschluss (JAS/SAS/HAS 1/2010)

1. Bildet sich ein Paar, gleich welcher Altersgruppe, während eines Ranglistenjahres neu, kann es bei Deutschen Meisterschaften starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
2. Dieser Beschluss tritt nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Tanzsportverbandes sowie eines Hinweises im Verbandsorgan ab 01.10.2010 in Kraft.



Michael Eichert
Bundessportwart

Tel. +49 (0) 7141 75883
Fax +49 (0) 7141 270576
Mobil +49 (0) 172 3554673
eichert@tanzsport.de

5. Änderung TSO F 3.1, Länge von Wiener Walzer und Jive

Beschluss (SAS/HAS 1/2010)

TSO F 3.1 wird für Wiener Walzer und Jive bezüglich Dauer und Startgruppen wie folgt beschlossen:

- 1. Wiener Walzer Dauer: 1,5 – 2,0 Minuten für alle Startgruppen,
 Jive Dauer: 1,5 – 2,0 Minuten für alle Startgruppen**
- 2. Die übrigen Bestimmungen - Abkürzung, Taktzahl, Metronom – bleiben unverändert.**
- 3. Dieser Beschluss tritt nach Zustimmung durch den HAS und Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.**